

Satzung

Förderverein „Staatliche Regelschule Berga e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Staatliche Regelschule Berga e.V.“
Er hat seinen Sitz in Berga / Elster.
2. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Er möchte mit seiner Arbeit die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Regelschule unterstützen.

Folgende Grundanliegen werden durch den Verein ermöglicht:

- Unterstützung der Regelschule in ihren Bemühungen um Bedeutung und Ansehen im Einzugsgebiet.
- Unterstützung und Förderung sportlicher, musisch-künstlerischer sowie mathematisch-naturwissenschaftlicher Vorhaben sowie ihrer Würdigung in angemessener Form
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- Ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten
- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art und Stiftungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Erwerb

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung
und deren Annahme durch den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres.
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

Zu b) . Ausschluss

Der sofortige Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in
grobem Maß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Interessen des
Vereins verstößt.

Ein Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem
Jahresbeitrag in Rückstand ist und wenn ein Mitglied den Bestrebungen und
Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Rückzahlungen geleisteter Beträge werden nicht getätigt.

Mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Rechte am
Vereinsvermögen.

Gegen die Ausschlussentscheidung besteht Einspruchsrecht.

§5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge
sind jährlich zu entrichten. Zahlungstermin ist der 31.03. des laufenden Jahres. Bei
Neueintritt wird der Jahresbeitrag mit dem Eintrittsdatum fällig.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag von 2,00 € pro Monat (bzw. 24,00 € pro Jahr) erhoben.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem
Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein.
Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ausschuss bestellt, der aus
dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern besteht.
Vorstand und Ausschuss bestimmen Art und Höhe der Zuwendungen an
die Regelschule.
2. Vorstand und Ausschuss sind bei Anwesenheit von mindestens
4 Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Amtszeit von Vorstand und Rechnungsprüfern beträgt 2 Jahre. Er bleibt so
lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes
ist möglich.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind alle Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter.

Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisung des Vorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

§8 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
- c) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses und
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Stimmenübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes

- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
- g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
- h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- i) Entscheidung über gestellte Anträge
- j) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Landratsamt der Stadt Greiz.

Diese Mittel sind vom Landratsamt Greiz ausschließlich zur Förderung der Staatlichen Regelschule Berga zu verwenden.

Vorstehender Satzungswortlaut wurde von der Wahlversammlung am 17.05.2017 beschlossen.